



**Allgemeine Lieferbedingungen für die Lieferung von  
Erdgas durch die  
TIGAS-Erdgas Tirol GmbH**

**(Allgemeine Lieferbedingungen)**

**(gültig für Erdgaslieferungen ab 2010)**

**TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, Salurner Straße 15, 6010 Innsbruck**

**Allgemeine Lieferbedingungen  
für die Lieferung von Erdgas durch die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH  
im Folgenden als Lieferant bezeichnet**

Übersicht:

I.	Gegenstand.....	3
II.	Begriffsbestimmungen.....	3
III.	Art und Umfang der Lieferung .....	3
IV.	Verwendung des Erdgases .....	4
V.	Messung .....	4
VI.	Lieferentgelt.....	4
VII.	Entgeltanpassung, Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen .....	4
VIII.	Rechnungslegung.....	5
IX.	Abschlagszahlungen .....	5
X.	Zahlung, Verzug, Mahnung .....	6
XI.	Vorauszahlung, Sicherheitsleistung.....	6
XII.	Mess- und Berechnungsfehler .....	7
XIII.	Vertragsstrafe .....	8
XIV.	Informationspflichten .....	8
XV.	Datenschutz, Kundeninformation .....	8
XVI.	Liefervertrag und Vertragsdauer .....	9
XVII.	Rechtsnachfolge .....	10
XVIII.	Teilunwirksamkeit, höhere Gewalt .....	10
XIX.	Aussetzung der Vertragsabwicklung.....	10
XX.	Ordentliche Kündigung.....	12
XXI.	Kündigung aus wichtigem Grund.....	12
XXII.	Bilanzgruppe .....	12
XXIII.	Haftung.....	13
XXIV.	Gerichtsstand.....	13
XXV.	Schlichtung von Streitigkeiten.....	13

## **I. Gegenstand**

(1) Zum Zwecke der Lieferung von Erdgas durch den Lieferanten regeln die Allgemeinen Lieferbedingungen:

- die Lieferung von Erdgas durch den Lieferanten an den Kunden für seinen Eigenbedarf,
- die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner,

soweit im Liefervertrag nichts Abweichendes vereinbart wird.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich im Liefervertrag, dem Kunden gemäß diesen Allgemeinen Lieferbedingungen Erdgas zu liefern.

(3) Der Kunde verpflichtet sich im Liefervertrag, das Lieferentgelt zuzüglich allfälliger gesetzlicher Zuschläge, Abgaben und Steuern zu leisten und gemäß diesen Allgemeinen Lieferbedingungen Erdgas zu beziehen.

(4) Der Liefervertrag kann getrennt von einem allfälligen Netzzugangsvertrag abgeschlossen und aufgelöst bzw. gekündigt werden.

## **II. Begriffsbestimmungen**

Über die im GWG umschriebenen Begriffe hinaus bedeuten:

(1) Entnahmepunkt

der Punkt, an dem Erdgas vom Lieferanten an den Kunden übergeben wird.

(2) Erdgas

das Gas, das hauptsächlich aus Methan besteht und sich im Naturzustand unter der Erde befindet sowie biogenes Gas.

(3) Liefervertrag

der Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden, mit dem die Lieferung von Erdgas an den Kunden und die sonstigen wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie die Geltung der Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart werden.

(4) Energiemenge

das in kWh angegebene Produkt aus Volumsmenge und Verrechnungsbrennwert.

## **III. Art und Umfang der Lieferung**

(1) Für die Dauer und nach Maßgabe des Liefervertrages stellt der Lieferant dem Kunden Erdgas im Rahmen der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Transportkapazität und nach Maßgabe der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Qualitätsspezifikation zur Verfügung. Die Lieferung ist dadurch bedingt, dass der Kunde über einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber verfügt.

- (2) Die Übergabe erfolgt an dem mit dem Netzbetreiber vereinbarten und im Liefervertrag genannten Entnahmepunkt.

#### **IV. Verwendung des Erdgases**

Der Lieferant stellt dem Kunden Erdgas nur für seinen eigenen Bedarf zur Verfügung.

#### **V. Messung**

Die vom Kunden bezogene Energiemenge wird durch die Messeinrichtungen des Netzbetreibers erfasst, wobei diesbezüglich die Bestimmungen des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrages gelten.

Die vom Netzbetreiber ermittelten Werte bilden die Basis für die Bestimmung des Liefermaßes durch den Lieferanten.

#### **VI. Lieferentgelt**

- (1) Das Entgelt für die Lieferung von Erdgas richtet sich nach dem jeweils geltenden, dem Liefervertrag angeschlossenen Preisblatt des Lieferanten.
- (2) Der Kunde hat dem Lieferanten alle für die Preisbemessung notwendigen Angaben zu machen und Änderungen mitzuteilen.

#### **VII. Entgeltanpassung, Änderung der „Allgemeinen Lieferbedingungen“**

- (1) Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen der Umsatzsteuer oder der Erdgasabgabe berechtigen den Lieferanten zu einer entsprechenden Anpassung der vereinbarten Preise für die Lieferung von Erdgas. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist der Lieferant gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, zu einer entsprechenden Senkung der Preise verpflichtet.
- (2) Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist der Lieferant berechtigt, bei Änderungen der Preis bildenden Faktoren den Preis für die Lieferung von Erdgas nach billigem Ermessen anzupassen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt.
- (3) Sofern der Kunde einer Änderung der Preise für die Lieferung von Erdgas im Sinne der Absätze 1 und 2 nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Erklärung über die Preisänderung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem vom Lieferanten mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Erklärung über die Preisänderung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei

Wochen ab Zugang der Erklärung über die Preisänderung schriftlich, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von 3 Monaten, gerechnet ab Zugang der Erklärung über die Preisänderung, folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Preisänderungserklärung besonders hinzuweisen.

- (4) Weiters behält sich der Lieferant Änderungen des Preises für die Lieferung von Erdgas und Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen im Wege einer Änderungskündigung vor. Die Preisänderungen bzw. die Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Erklärung über die Preisänderung bzw. die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem vom Lieferanten mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Erklärung über die Preisänderung bzw. die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Erklärung über die Preisänderung bzw. die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen schriftlich, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von 3 Monaten, gerechnet ab Zugang der Erklärung über die Preisänderung bzw. die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen, folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Preisänderungserklärung besonders hinzuweisen.

## **VIII. Rechnungslegung**

- (1) Die Abrechnung des Lieferentgeltes (Pkt. VI) durch den Lieferanten erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr um maximal 60 Tage überschreitende, zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Abschlagszahlungen gemäß Pkt. IX aufgrund der gemäß Pkt. V ermittelten Messdaten.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Lieferentgelte, so werden die maßgeblichen Energiemengen, auf die die neuen Entgelte Anwendung finden, zeitanteilig und gewichtet nach einer typischen Benutzercharakteristik (z.B. Lastprofil) ermittelt, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

## **IX. Abschlagszahlungen**

- (1) Der Lieferant kann Abschlagszahlungen (Teilbeträge) verlangen, wenn die Erdgaslieferungen über mehrere Monate abgerechnet werden. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend den Erdgaslieferungen im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach den durchschnittlichen Erdgaslieferungen für vergleichbare Kunden. Macht der Lieferant oder der Kunde einen anderen Lieferumfang/Erdgasbezug glaubhaft, so muss dies angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Ändern sich die Lieferentgelte, so werden die auf die Entgeltänderung folgenden Abschlagszahlungen ehestmöglich im Ausmaß der Änderung der Entgelte angepasst.

- (3) Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so muss der Lieferant den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Liefervertrages hat der Lieferant zu viel gezahlte Beträge binnen 2 (zwei) Monaten zu erstatten.

## **X. Zahlung, Verzug, Mahnung**

- (1) Zahlungen des Kunden sind abzugsfrei auf ein Konto des Lieferanten zu leisten. Auf begründeten Wunsch des Lieferanten sind Zahlungen – unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden – in bar zu leisten. Die Aufforderung zur Barzahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist schriftlich zu begründen.
- (2) Die Rechnungen bzw. Zahlungsaufforderungen betreffend Abschlagszahlungen sind innerhalb von 2 Wochen ab Postaufgabe- oder Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax usw.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung oder Zahlungsaufforderung maßgeblich.
- (3) Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Lieferanten stehen, die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
- (4) Bei Zahlungsverzug können ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen bis zur Höhe von 4 (vier) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank sowie bei Unternehmergeschäften in der Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 1333 Abs. 2 ABGB) verrechnet werden. Dem Lieferanten tatsächlich entstandene Kosten für Mahnungen, Wiedervorlagen und sonstige Schritte zweckentsprechender und notwendiger außergerichtlicher Betreibungs- und/oder Einbringungsmaßnahmen hat der Kunde zu bezahlen, soweit es sich um vom Kunden verschuldete Kosten handelt und diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Diese Kosten können auch pauschal verrechnet werden. Die Höhe der Pauschale ist im Preisblatt auszuweisen.
- (5) Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist der Lieferant berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, maximal jedoch EUR 2.-, in Rechnung zu stellen.

## **XI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung**

- (1) Der Lieferant kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung verlangen, wenn
  - ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt,
  - ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde,
  - ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder

- gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste,
  - nach den Umständen des Einzelfalles durch die schlechten Vermögensverhältnisse zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Dies ist dann der Fall, wenn der Kunde mit von ihm nicht bestrittenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten im Ausmaß von insgesamt zumindest EUR 100,-- mehr als zwei Wochen im Verzug ist.
- (2) Die Vorauszahlung kann bis zur Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung bemessen nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden betragen. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist diese angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, nicht vinkuliertes Sparbuch, Bankgarantie) in angemessener Höhe akzeptieren. Barkautionen werden zum Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank verzinst zurückgestellt.
- (4) Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Kunde im Verzug ist und nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheitsleistung wird samt allenfalls angefallener Zinsen zurückgegeben, wenn der Kunde während eines Jahres nach Leistung der Sicherheit sämtliche Forderungen des Lieferanten fristgerecht erfüllt hat.

## **XII. Mess- und Berechnungsfehler**

- (1) Wird eine fehlerhafte Messung oder eine fehlerhafte Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so muss ein dadurch entstandener Differenzbetrag nach den folgenden Bestimmungen erstattet oder nachgezahlt werden.
- (2) Ansprüche auf Erstattung oder Nachzahlung sind auf den Ablese- oder Abrechnungszeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können. In diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum von drei Jahren beschränkt und verjährt nach drei Jahren.

### **XIII. Vertragsstrafe**

- (1) Der Lieferant kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn durch den Kunden
  - Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder unzulässig beeinflusst werden,
  - Erdgas vor Anbringung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen entnommen wird,
  - die Energieentnahme nach Vertragsauflösung fortgesetzt wird,
  - vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt wird, alle für die Bemessung des Lieferentgeltes maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse dem Lieferanten mitzuteilen.
  
- (2) Die Höhe der Vertragsstrafe wird so ermittelt, dass die vereinbarten Entgelte in doppelter Höhe verrechnet werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Kunde für die Dauer der unbefugten Energieentnahme
  - die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte zehn Stunden täglich im Umfang des technisch möglichen Verbrauches benützt hat oder
  - die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Kapazität zehn Stunden täglich beansprucht hat.

### **XIV. Informationspflichten**

- (1) Lieferant und Kunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der Vertragspflichten erforderlich sind, wobei der Kunde die Zustimmung erteilt, dass alle die Kundenanlage, die Messung und die Abrechnung betreffenden Daten direkt vom Netzbetreiber an den Lieferanten übermittelt werden.
  
- (2) Lieferant und Kunde haben, falls die Art und der Umfang der Lieferung dies erforderlich machen, bei Vertragsabschluss gegenseitig Namen, Faxnummern bzw. E-Mail-Adresse etc. eines Ansprechpartners auszutauschen und die Art der Kommunikation abzustimmen. Alle Mitteilungen haben unter Berücksichtigung der vereinbarten Kommunikationsart zu erfolgen und ist jede Änderung des Ansprechpartners dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.
  
- (3) Die Allgemeinen Lieferbedingungen sowie das Preisblatt, jeweils in der geltenden Fassung, werden dem Kunden auf Verlangen unentgeltlich ausgefolgt und erläutert und sind auch im Internet auf der Homepage des Lieferanten unter [www.tigas.at](http://www.tigas.at) abrufbar.

### **XV. Datenschutz, Kundeninformation**

- (1) Der Lieferant ist berechtigt, die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten des Kunden, insbesondere Stamm-, Mess- und Plandaten zu verwenden und darf diese nur im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang weitergeben.

- (2) Der Lieferant und der Kunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Kunde ist bis auf Widerruf damit einverstanden, dass der Lieferant zum Zwecke der Produktinformation, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Wege Kontakt mit ihm aufnimmt.

## **XVI. Liefervertrag und Vertragsdauer**

- (1) Der Liefervertrag regelt das individuelle Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Lieferanten und kommt dadurch zustande, dass der vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Antrag auf Lieferung von Erdgas seitens des Lieferanten angenommen wird. Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen sowie das Preisblatt bilden einen integrierenden Bestandteil des Liefervertrages.
- (2) Der Liefervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern nicht eine Dauer auf bestimmte Zeit einschließlich allfälliger Verlängerungsmöglichkeiten vertraglich vereinbart ist.
- (3) Im Liefervertrag wird der Zeitpunkt für den Beginn der Lieferung vereinbart.
- (4) Der Liefervertrag sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hiezu bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Das gleiche gilt für alle Anträge und Erklärungen, für welche in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist.
- (5) Für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages sollen die vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Kunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Lieferant nachträglich eine rechtlich verbindliche Erklärung verlangen. Für schriftliche Erklärungen des Lieferanten kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird.
- (6) Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen des Lieferanten oder seines Vertreters wirksam.
- (7) Hat ein Kunde als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsument) seine Vertragserklärung weder in den vom Lieferanten für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem vom Lieferanten auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Konsument von seinem Vertragsantrag bis zum Zustandekommen des Vertrages oder innerhalb einer Woche nach Zustandekommen des Vertrages vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Lieferanten, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Konsumenten, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Konsument selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Lieferanten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Liefervertrages angebahnt hat oder dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH (Post: Salurner Straße 15, 6010 Innsbruck; E-Mail: office@tigas.at; Fax: 0512-581084-4150) zu richten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird. Ein Konsument kann weiters von einem im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (z.B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) innerhalb von sieben Werktagen nach Vertragsabschluss zurücktreten. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Rücktrittserklärung ist an den Lieferanten zu richten und rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird.

## **XVII. Rechtsnachfolge**

- (1) Will ein Dritter als Kunde in die Rechte und Pflichten des Liefervertrages eintreten, ist hierfür die Zustimmung des Lieferanten erforderlich. Im Falle der Zustimmung wird der übertragende Vertragspartner, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.
- (2) Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, ohne dass eine (End-)Abrechnung verlangt worden ist, so haften der bisherige und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

## **XVIII. Teilunwirksamkeit, höhere Gewalt**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Liefervertrages einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung werden die Parteien eine wirksame vereinbaren, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
- (2) Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt (z.B. Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände) vertragliche Verpflichtungen, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden.

## **XIX. Aussetzung der Vertragsabwicklung**

- (1) Jeder Vertragspartner darf seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen dann aussetzen und insbesondere die Lieferung unterbrechen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Vertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt.

- (2) Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, gelten:
- Abweichungen des Kunden von den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Transportkapazitäten, soweit hierdurch berechnigte Interessen des Lieferanten beeinträchtigt werden,
  - unbefugte Energieentnahme durch den Kunden im Sinne von Pkt. XIII Abs. 1.
- (3) Alle übrigen Zuwiderhandlungen wie z.B. Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen berechnigen nach schriftlicher Mahnung oder Aufforderung zur Herstellung des vertragsmäßigen Zustandes unter Androhung der Aussetzung der Vertragsabwicklung und nutzlosen Verstreichens einer Frist von zwei Wochen zur Aussetzung der Vertragsabwicklung.
- (4) Der Lieferant ist weiters berechnigt, seine Verpflichtungen auszusetzen oder einzuschränken:
- bei einer durch höhere Gewalt oder sonstige durch nicht in seinem Bereich liegende Umstände bedingten Verhinderung der Lieferung,
  - wenn dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist,
  - wenn sich aus dem Netzzugangsvertrag des Kunden mit dem Netzbetreiber die Berechnigung des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Transportdienstleistung ergibt oder der Netzzugangsvertrag aufgelöst wird.
- (5) Jeder Vertragspartner hat so bald wie möglich, spätestens aber 5 (fünf) Arbeitstage, in den Fällen des Abs. 3 spätestens 24 Stunden vor Aussetzung seiner Verpflichtungen den anderen Vertragspartner hiervon zu verständigen. Trifft die Aussetzung einen größeren Kreis von Kunden, gibt der Lieferant die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Die genannten Verpflichtungen entfallen, wenn sie nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind.
- (6) Der Lieferant muss die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, so bald die Gründe für die Aussetzung weggefallen sind.
- (7) Im Falle einer Aussetzung der Vertragsabwicklung sowie bei Auflösung des Liefervertrages ist der Lieferant berechnigt, den Netzbetreiber davon zu informieren; der Kunde stimmt zu, dass der Netzbetreiber auf Kosten des Kunden die daraus resultierenden erforderlichen Maßnahmen setzt.

## **XX. Ordentliche Kündigung**

Ist der Liefervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er, soweit im Liefervertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf jeweils eines Jahres (insoweit der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist: nachher mit zweimonatiger Frist zum Ablauf jeweils eines halben Jahres) gekündigt werden.

## **XXI. Kündigung aus wichtigem Grund**

- (1) Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung des Liefervertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten insbesondere vor, wenn
  - sich der Kunde – trotz Vorgehens nach Pkt. XIX Abs. 3 – mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet; in diesem Fall muss die Kündigung unter Setzung einer Nachfrist von 4 (vier) Wochen erfolgen,
  - der Kunde trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen die Verletzung sonstiger wesentlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht beendet,
  - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird,
  - der Netzzugangsvertrag aufgelöst wird.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt für den Kunden insbesondere vor, wenn er den Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber aufkündigt, seinen Haushalt, seine Geschäftsräumlichkeiten und dergleichen auflässt, wobei die Kündigung in diesen Fällen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats ausgesprochen werden muss. Der Lieferant kann jedoch bei Eintritt der genannten Umstände den Vertrag auch ohne Kündigung jederzeit als erloschen erklären.

## **XXII. Bilanzgruppe**

Der Kunde erklärt sich mit einer mittelbaren Mitgliedschaft an der Bilanzgruppe des Lieferanten einverstanden.

### **XXIII. Haftung**

- (1) Der Lieferant haftet dem Kunden im Zusammenhang mit der Lieferung von Erdgas und allfällig erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- (2) Die Haftung des Lieferanten gegenüber Unternehmern ist bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden mit dem Betrag von 15.000 EUR begrenzt. Für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle und Betriebsstillstände sowie für alle mittelbaren Schäden wird keine Haftung übernommen.
- (3) Bei Verschulden eines Vertragspartners am Eintritt des wichtigen Grundes einer Kündigung (Pkt. XXI) behält sich der andere Vertragspartner vor, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

### **XXIV. Gerichtsstand**

- (1) Auf alle Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragsparteien sowie deren Auslegung ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ist gemäß Art. 6 dieses Übereinkommens ausgeschlossen.
- (2) Für alle aus dem Liefervertrag einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz des Lieferanten sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeiten nicht im Verhandlungswege oder durch ein im Liefervertrag vereinbartes Schiedsgericht bereinigt werden.
- (3) Die Bestimmung des Abs. 2 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben. Diesbezüglich gilt § 14 KSchG.

### **XXV. Schlichtung von Streitigkeiten**

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Lieferant als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle, wie z.B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Erdgaslieferungen, der Energie-Control GmbH vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control GmbH richtet sich nach den Bestimmungen des § 10a E-RBG.